

SATZUNG DES VEREINS

Traaser Schaustecker

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Traaser Schaustecker". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung heißt er "Traaser Schaustecker e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 35516 Münzenberg, Stadtteil Trais-Münzenberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 51 ff. Abgabenordnung (AO). Er hat das Ziel, das kulturelle Leben der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Theaters selbstlos zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Theateraufführungen im Kulturhaus in Trais-Münzenberg, sowie in anderen kommunalen und öffentlichen Einrichtungen verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ("AO"), insbesondere nach § 52 AO.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Soweit es sich nicht um die Erstattung von für den Verein verauslagten Beträgen handelt, erhalten Mitglieder die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung nicht zurück.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für die Mitgliedschaft erforderlich. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der

Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt. Das Mitglied kann dem innerhalb von zwei Wochen schriftlich widersprechen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands.

- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weitere Mitgliederversammlungen können unter Einhaltung derselben Fristen vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des

Vorstands oder eine von ihm zu bestimmende Person. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

- 6.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- 6.6 Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist unverzüglich nach der entsprechenden Mitgliederversammlung zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 **VORSTAND**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern, nämlich
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer und
 - (e) bis zu vier Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

- 7.2 Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7.3 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung (einschließlich Aufstellung der Tagesordnung) und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Über Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende unterschreibt und von dem alle Vorstandsmitglieder eine Kopie erhalten.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands Liquidatoren, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch beide Liquidatoren gemeinsam vertreten wird.
- 8.3 § 8.2 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund als auf Grund eines Beschlusses aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an
- die evangelische Kirchengemeinde Trais-Münzenberg
- mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2005 beschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Sie ändert die Satzung vom 05. Oktober 2005.

Trais – Münzenberg, den 30. November 2005





Im Verfallregister ¹⁴³⁶
unter Nr. 1 am 13. 12. 05
gewirkt.
Friedberg (Hessen), den 23. 12. 2005
AMTSGERICHT
Auf Anordnung

